

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1915

312 (10.7.1915) Mittag-Ausgabe

Badischer Beobachter

Fernsprecher 535

Hauptorgan der badischen Zentrumspartei

Postfach: Karlsruhe 4814

Ercheint während des Krieges an allen Wochentagen in zwei Ausgaben — Bezugspreis: In Karlsruhe durch Träger zugestellt vierteljährlich M. 2,90. Von der Geschäftsstelle oder den Abgaben abgeholt, monatlich 65 Pf. Auswärts (Deutschland) Bezugspreis durch die Post M. 3,35 vierteljährlich ohne Bestellgeld, bei Vorauszahlung. Bestellungen in Oesterreich-Ungarn, Belgien, Holland, Schweiz, Italien bei den Postämtern. Ueberiges Ausland (Weltpostverein) M. 3,50 vierteljährlich durch die Geschäftsstelle. Bestellungen jederzeit, Nachbestellungen nur auf Vierteljahrsfrist.

Beilagen:
Einmal wöchentlich: das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt „Sterne und Blumen“
Zweimal wöchentlich: das vierseitige Unterhaltungsblatt „Blätter für den Familienkreis“
Wandkalender, Taschensfahrpläne usw.

Anzeigenpreis: Die nebenstehende kleine Zeile oder deren Raum 25 Pf., Resten 60 Pf. Platz, kleine- und Stellen-Anzeigen 15 Pf. Platz, Vorkauf mit 20% Aufschlag. Bei Nichterreichung des Zieles, Klageerhebung, zwangsweiser Vertreibung und Konkursverfahren ist der Nachlag hinfallig. Beilagen nach besonderer Vereinbarung. Anzeigen-Aufträge nehmen alle Anzeigen-Berichterstatter entgegen. Schluß der Anzeigen-Aufnahme: Täglich vormittags 8 Uhr, bzw. nachmittags 3 Uhr. Redaktion und Geschäftsstelle: Albrechtstr. 42, Karlsruhe.

Verantwortlicher Redakteur für deutsche und badische Postzeitung: F. Meyer; für Ausland, Nachrichten und den allgemeinen Teil: Franz Wähl. Sprechstunden: von halb 12 bis 1 Uhr mittags.

Verantwortlich: Für Anzeigen und Posten: Franz Pfeiffer in Karlsruhe.

Verantwortlich: Für Anzeigen und Posten: Franz Pfeiffer in Karlsruhe.

Die deutsche Antwort auf die „Lusitania“-Note.

Berlin, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Die Antwortnote der Kaiserlich Deutschen Regierung auf die amerikanische Note vom 10. Juni 1915 ist gestern überreicht worden und lautet wie folgt:

Der Unterzeichnete beehrt sich Euerer Excellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika auf die Note vom 10. Juni Nr. 3814 über die Beeinträchtigung amerikanischer Interessen durch den deutschen Ueberseeseekrieg nachstehendes zu erwidern:

Die Kaiserliche Regierung hat mit Genugtuung aus der Note entnommen, wie sehr es der Regierung der Vereinigten Staaten am Herzen liegt, die Grundzüge der Menschlichkeit auch im gegenwärtigen Kriege verwirklicht zu sehen. Dieser Appell fand in Deutschland vollen Widerhall und die Kaiserliche Regierung ist durchaus gewillt, ihre Darlegungen und Entschlüsse auch im vorliegenden Falle von den Prinzipien der Humanität bestimmen zu lassen, wie sie dies stets tat. Demnach begrüßt die Kaiserliche Regierung, daß die amerikanische Regierung in ihrer Note vom 15. Mai 1915 selbst daran erinnert, wie sich Deutschland in der Behandlung des Seerechtsrechtes von den Grundsätzen des Völkerrechts abgewandt hat. In der Tat haben seit der Zeit, wo Friedrich der Große mit Adam Benjamin Franklin und Thomas Jefferson den Freundschafts- und Handelsvertrag vom 10. September 1785 zwischen Preußen und der Republik des Westens vereinbarte, deutsche und amerikanische Staatsmänner in dem Kampfe für die Freiheit der Meere und für den Schutz des friedlichen Handels immer zusammengestanden. Bei den internationalen Verhandlungen, die später zur Regelung des Seerechtsrechtes geschlossen wurden, sind Deutschland und Amerika für die fortschrittlichen Grundsätze, insbesondere für die Abschaffung des Seerechtsrechtes, sowie für die Wahrung der neutralen Interessen eingetreten. Noch bei Beginn des gegenwärtigen Krieges hat sich die deutsche Regierung auf den Vorschlag der amerikanischen Regierung sofort bereit erklärt, die Londoner Seerechtsrechtsklärung zu ratifizieren und sich dadurch bei der Verwendung ihrer Seestreitkräfte allein den dort vorgeschriebenen Beschränkungen gegenüber den Neutralen zu unterwerfen. Ebenso hielt Deutschland stets an dem Grundsatz fest, daß der Krieg mit der bewaffneten und organisierten Macht der feindlichen Staaten zu führen ist, daß dagegen die feindliche Zivilbevölkerung nach Möglichkeit von kriegerischen Maßnahmen verschont bleiben müsse. Die Kaiserliche Regierung hegt die bestimmte Hoffnung, daß es beim Eintritt des Friedens oder sogar schon früher gelingen wird, das Seerechtsrecht in einer Weise zu ordnen, die die Freiheit der Meere verbürgt, und sie wird es mit Dank und Freude begrüßen, wenn sie dabei Hand in Hand mit der amerikanischen Regierung arbeiten kann.

Wenn in dem gegenwärtigen Krieg, je länger je mehr, die Grundsätze durchbrochen werden, die das Ziel der Zukunft sein sollen, trägt die deutsche Regierung keine Schuld daran. Der amerikanischen Regierung ist bekannt, wie von vornherein und in steigender Mächtigkeit Deutschlands Gegner darauf ausgingen, unter Verstoß von allen Regeln des Völkerrechts und unter Verletzung aller Rechte der Neutralen durch die völlige Lahmlegung des friedlichen Verkehrs zwischen Deutschland und den neutralen Ländern nicht sowohl die Kriegsführung als vielmehr das Leben der deutschen Nation vernichtend zu treffen. Am 3. November 1914 erklärte England die Nordsee zum Kriegsgebiet und gefährdete und erschwerte der neutralen Schifffahrt die Durchfahrt durch Legung schlecht verankerter Minen, sowie durch Anhalten und Aufbringen der Schiffe auf das Meer, so daß neutrale Küsten und Häfen gegen alles Völkerrecht blockiert wurden. Lange vor Beginn des Ueberseeseekrieges unterband England auch die legitime neutrale Schifffahrt nach Deutschland so gut wie völlig, so daß Deutschland zu einem Handelskrieg mit den Ueberseebooten gezwungen war. Bereits am 16. November 1914 erklärte der englische Premierminister im Unterhaus, daß es eine Hauptaufgabe Englands sei, zu verhüten, daß Nachschubmittel für die deutsche Bevölkerung über neutrale Häfen nach Deutschland gelangen. Seit 1. März 1915 nimmt England aus den neutralen Schiffen alle nach Deutschland gehenden, sowie alle von Deutschland kommenden Waren, auch wenn sie neutrales Eigentum sind, ohne weiteres weg.

Wie feinerzeit die Muren, so soll jetzt das deutsche Volk vor die Wahl gestellt werden, ob es mit seinen Frauen und Kindern den Hungertod erleiden oder ob es seine Selbständigkeit aufgeben soll. Während unsere Feinde laut und offen den Krieg ohne Gnade

bis zur völligen Vernichtung uns ansetzten, führten wir den Krieg in Notwehr für unsere nationale Existenz und um eines dauernd gesicherten Friedens willen. Den erklärten Absichten unserer Feinde und der von ihnen angebotenen völkerrechtswidrigen Kampfführung mußten wir uns anpassen. Bei allem grundsätzlichen Bemühen, neutrales Leben und Eigentum nach Möglichkeit vor einer Schädigung zu bewahren, hat die deutsche Regierung schon in der Denkschrift vom 4. Februar 1915 rückhaltlos anerkannt, daß durch den Ueberseeseekrieg die Interessen der Neutralen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Aber ebenso wird auch die amerikanische Regierung zu würdigen wissen, daß die Kaiserliche Regierung in dem Dainiskampfe, der Deutschland von den Gegnern aufgezwungen wurde, die heilige Pflicht hat, alles, was irgend in ihrer Macht steht, zu tun, um das Leben der deutschen Untertanen zu schützen und zu retten. Würde die Kaiserliche Regierung diese ihre Pflicht vernachlässigen, würde sie vor Gott und der Geschichte sich einer Verletzung derjenigen Prinzipien höchster Humanität schuldig machen, welche die Grundlage jedes Staatslebens sind.

Mit erschreckender Deutlichkeit zeigt der Fall der „Lusitania“, zu welcher Gefährdung von Menschenleben die Art unserer Gegner führt. Durch die unter Verletzung von Prinzipien erfolgte Anweisung an die britischen Handelsschiffe, sich zu armenieren und die Ueberseeboote zu rammen, ist in starkem Widerspruch mit allen Grundsätzen des Völkerrechts jede Grenze zwischen Handels- und Kriegsschiffen verwischt und sind die Neutralen, die ein Handelsschiff benötigen, allen Gefahren des Krieges ausgesetzt worden. Sollte der Kommandant des deutschen Ueberseebootes, welches die „Lusitania“ vernichtete, Mannschaften und Reisenden vor der Torpedierung Zeit gegeben, sich ausbooten zu lassen, so hätte dies die sichere Vernichtung seines eigenen Bootes bedeutet. Nach allem, bei der Vernichtung viel kleinerer und weit seichtigerer Schiffe gemachten Erfahrungen war zu erwarten, daß ein so mächtiges Schiff wie die „Lusitania“ auch nach der Torpedierung lange genug über Wasser bleibe, um die Passagiere in die Schiffsboote hinein zu lassen. Umstände ganz besonderer Art, insbesondere das Vorhandensein großer Mengen hochexplosiver barer Stoffe, machten diese Erwartung zu nichte. Außerdem darf noch darauf hingewiesen werden, daß auf der „Lusitania“ tausende Kisten mit Munition den Feinden Deutschlands zugeführt wurden und daß dadurch tausende deutscher Mütter und Kinder ihrer Ernährer beraubt worden waren.

In dem Geiste der Freundschaft, von dem das deutsche Volk gegenüber der Union und ihren Bewohnern seit den ersten Tagen ihres Bestehens befeelt ist, wird die Kaiserliche Regierung immer bereit sein, auch während des gegenwärtigen Krieges alles ihr Mögliche zu tun, um einer Gefährdung des Lebens amerikanischer Bürger vorzubeugen. Die Kaiserliche Regierung wiederholt daher ihre Zusicherung, daß amerikanische Schiffe in Ausübung der legitimen Schifffahrt nicht behindert, das Leben amerikanischer Bürger auf neutralen Schiffen nicht gefährdet werden soll. Um künstlich eine ungleiche Gefährdung amerikanischer Passagierdampfer auszuschließen, haben die deutschen Ueberseeboote Anweisung erhalten, solche durch besondere Abzeichen kenntlich gemacht und in angemessener Zeit vorher angelegte Passagierdampfer frei und sicher passieren zu lassen. Dabei gibt sich die Kaiserliche Regierung allerdings der aufrichtigen Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung die Gewähr übernimmt, daß diese Schiffe keine Kontingente an Bord haben. Die näheren Vereinbarungen für die unbehinderte Fahrt dieser Schiffe würde von den beiderseitigen Marinebehörden zu treffen sein.

Zur Schaffung ausreichender Reisegelegenheit für amerikanische Bürger über den Atlantischen Ozean stellt die deutsche Regierung zur Erläuterung, die Zahl der verfügbaren Dampfer dadurch zu vermindern, daß die angemessene, einer genauen Vereinbarung unterliegende Zahl neutraler Dampfer unter amerikanischer Flagge in den Passagierdienst unter den gleichen Bedingungen wie die vorgenannten amerikanischen Dampfer eingestellt wird. Die Kaiserliche Regierung glaubt annehmen zu dürfen, daß auf diesem Wege ausreichende Gelegenheiten für amerikanische Bürger zur Reise über den Atlantischen Ozean geschaffen wird. Eine dringende Notwendigkeit für amerikanische Bürger, in Kriegszeiten auf Schiffen unter feindlicher Flagge nach Europa zu reisen, dürfte demnach

nicht vorliegen. Insbesondere vermag die Kaiserliche Regierung nicht zuzugeben, daß amerikanische Bürger ein feindliches Schiff durch die bloße Tatsache ihrer Anwesenheit an Bord zu schützen vermögen. Deutschland folgt lediglich dem Beispiel Englands, als es einen Teil der See zum Kriegsgebiet erklärte. Wenn nun in diesem Kriegsgebiet neutralen Schiffen Unfälle zustoßen sollten, so können diese wohl nicht anders beurteilt werden, als Unfälle, denen Neutrale auf den Kriegsschauplätzen zu Lande jederzeit ausgesetzt sind, wenn sie sich trotz vorhergehender Warnung in Gefahr begeben. Sollte sich jedoch die Erwerbung neutraler Passagierdampfer für die amerikanische Regierung nicht in ausreichendem Umfang ermöglichen lassen, ist die Kaiserliche Regierung bereit, keine Einwendungen zu erheben, daß die amerikanische Regierung vier Passagierdampfer feindlicher Flagge für den Passagierverkehr von Nordamerika nach England unter amerikanischer Flagge in Dienst stellt. Die Zulassung für freie und sichere Fahrt amerikanischer Passagierdampfer würde dann unter den gleichen Vorbedingungen auch auf diese früher feindlichen Passagierdampfer ausgedehnt werden. Der Präsident der Vereinigten Staaten erklärte sich dem deutschen Botschafter zur Übermittlung und Anregung von Verhandlungen bei der großbritannischen Regierung insonderheit wegen einer Verringerung des Seerechtsrechtes.

Die Kaiserliche Regierung wird stets von den guten Diensten des Präsidenten gerne Gebrauch machen und gibt sich der Hoffnung hin, daß seine Bemühungen sowohl im vorliegenden Falle wie auch für das große Ziel der Freiheit der Meere zu einer Verständigung führen werden. Anders der Unterzeichnete dem Herrn Botschafter vorstehendes zur Kenntnis der amerikanischen Regierung bringt, benutzt er diesen Anlaß, um seiner Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

ges. v. Jagow.
In Seine Excellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn James W. Gerard.

Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich.

Berlin, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt in ihrer Morgenausgabe vom Samstag:

„Vergeltungsmaßregeln gegen Frankreich!“ Das unerhörte Urteil, das von dem französischen Militärgericht gegen eine kriegsgefangene deutsche Kavallerie-Patrouille, nämlich die Leutnants von Schierstedt und Graf Strachwitz, zwei Unteroffiziere und zwei Mann, gefällt worden ist, hat feinerzeit im deutschen Volke einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen. Die Patrouille geriet in der Marnechlacht hinter die französische Front und verlor drei Wochen lang, ihre Truppe wieder zu erreichen. Während dieser Zeit requirierte sie für ihren Lebensunterhalt die unumgänglich notwendigen Gegenstände und zwar, soweit angängig, gegen Barzahlung. Als sie am Ende ihrer Kraft war, beschloß sie, sich zu ergeben; da Leutnant von Schierstedt am Bein verwundet war, nahm sie bei einem Bauern Pferd und Wagen und stellte sich bei der nächsten französischen Truppe. — Aufgrund dieses Vorfalles wurden die Mitglieder der Patrouille wegen Missetat in bewaffneter Bande verurteilt und Leutnant von Schierstedt zu fünf Jahren Zwangsarbeit, die übrigen zu fünf Jahren Zuchthaus und außerdem alle zu Degradation verurteilt.

Als die erste Nachricht von dem ungeheuerlichen Richterpruch hier eintraf, verlangte die deutsche Regierung sofort Aufklärung des Vorfalles durch die französische Regierung und behielt sich für den Fall einer unbefriedigenden Antwort weitere Maßnahmen vor. Aus dem ihr darauf zugegangenen Urteil des französischen Kriegsgerichts war indes ebenfalls wie aus den von der französischen Regierung dazu gemachten Bemerkungen ersichtlich, welchen Tatsbestand das Gericht seinem Urteil zugrunde legte, noch wie sich die dadurch gegen die Verurteilung deutscherseits erhobenen Einwendungen widerlegen lassen. Die deutsche Regierung vermahnte daher in dem Urteil irgend eine rechtliche Grundlage für die darin ausgesprochenen Strafen nicht erkennen, sondern mußte in den völlig ungenügenden französischen Mitteilungen nur die Bestätigung ihrer eigenen auf Neuerungen der beiden Offiziere beruhenden Auffassung über die

Sache und Rechtslage erblicken; nämlich, daß das Verhalten der Patrouille in jeder Beziehung den Kriegsgebräuchen entsprach.

Die unangenehmen Bemühungen der deutschen Regierung, das ungerechte Urteil außer Kraft zu setzen, hatten leider nicht zum Ziele geführt. Der einzige Erfolg aller Verhandlungen war, daß Leutnant von Schierstedt aus La Rochelle, wo er mit anderen zum Abtransport nach Guyana bestimmten Sträflingen untergebracht war, zu den übrigen Mitgliedern der Patrouille in das Zuchthaus in Riom kam und daß schließlich beide Offiziere und die vier Leute gemeinsam aus dem Zuchthaus in das Militärgefängnis in Avignon übergeführt wurden. Nach großen Schwierigkeiten durfte ein Mitglied der Patrouille einer neutralen Macht die Gefangenen in Avignon besuchen. Dieses stellte fest, daß die Offiziere und Mannschaften zwar für sich getrennt von den französischen Sträflingen in der Anstalt untergebracht waren, daß sie sich aber mit diesen auf demselben Hofe bewegen mußten und in gleicher Weise wie sie behandelt und gepflegt werden. Leutnant von Schierstedt ist infolge der unbedeutenden, schmachvollen Behandlung einer schweren geistigen Erkrankung verfallen und neuerdings in eine Heilanstalt übergeführt worden, in welcher er schon früher vorübergehend untergebracht war.

Gleichwohl blieben alle Bemühungen, ihn wegen Dienstuntauglichkeit frei zu bekommen, bisher erfolglos. Die deutsche Regierung glaubt es nicht länger hinnehmen zu können, daß tapfere deutsche Offiziere und Soldaten, die ihre militärischen Pflichten treu erfüllten, deswegen nicht nach dem Völkerrecht wie ehrliche Kriegsgefangene, sondern gegen das Völkerrecht wie Verbrecher behandelt werden. Sie ließ daher an die französische Regierung die Forderung stellen, daß die Mitglieder der Patrouille unverzüglich in ein Kriegsgefangenenlager übergeführt und daß sie dort wie unbestrafte Kriegsgefangene ihres Ranges mit solchen gemeinsam untergebracht und behandelt werden. Da diese Forderung nicht erfüllt worden ist, wurden nunmehr auf Anordnung der deutschen Heeresverwaltung sechs Kriegsgefangene französischer Offiziere in das Militärgefängnis nach Candau übergeführt, wo sie genau in derselben Weise, wie die Mitglieder der Patrouille Schierstedt untergebracht und behandelt werden. Etwaige Verschärfungen in der Lage der deutschen Gefangenen würden auch den sechs französischen Offizieren gegenüber zur Anwendung kommen.

Der Krieg zur See.

London, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Reuter meldet aus Hull, daß der Dampfer „Dido“ von der Wilsonlinie, der in der letzten Woche einem deutschen Ueberseeboot entflohen war, nachdem ihn dieses durch einen Kanonenschuß beschädigt hatte, jetzt in der Nähe von Nordshottland durch einen Torpedo versenkt worden. Die ganze Besatzung ist gerettet.

London, 10. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Das Reuterische Büro meldet aus Queenstown: Das russische Schiff „Marion Lightbody“, mit Nitrat und Chile nach Liverpool, wurde von einem deutschen Ueberseeboot 60 Meilen von der Küste von Cork beschossen und vernichtet. Der Kapitän und 26 Mann der Besatzung wurden in Queenstown gelandet.

Die Abberufung Trubekhois.

Berlin, 9. Juli. Die Post. Stg. sieht in der Abberufung des bisherigen russischen Gesandten Fürsten Trubekoi eine völlige Umkehr in der bisherigen russischen Balkanpolitik, deren eigentlicher Spiritus rector der Fürst gewesen sei, schon ehe er als Gesandter nach Serbien berufen wurde. Die Post. Stg. glaubt, seine Abberufung bedeute die völlige Freigabe Serbiens durch Rußland zugunsten Italiens und Bulgariens, auf welche letzteres der Viererband nunmehr seine letzte Hoffnung für die Darbaneln-Aktion setzt.

Ein neuer russischer Oberbefehlshaber.

Berlin, 9. Juli. Die B. Z. meldet aus Petersburg: General Ruzki, der kürzlich wegen Unstimmigkeiten mit dem Großfürst-Generalissimus einen angeblichen Krankheitsurlaub erhielt, wurde der Oberbefehl über die russischen Armeen

an der Nordwestfront übertragen. Er erhielt besondere Machtbefugnis. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß er demnächst offiziell den Titel Vize-Generalissimus erhält.

Dum-Dum-Geschosse bei den Russen.

Berlin, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Auf die Dum-Dum-Geschosse. Nach eidlicher Aussage deutscher Unteroffiziere wurden Anfangs Juli an der Dubissa in einer russischen Stellung nicht weniger als 14 Patronentafeln mit russischen Patronen mit abgeschliffenen Spitzen gefunden.

Die Kämpfe in Südwestafrika.

London, 9. Juli. (Pres. Ag.) Meuter meldet aus Kapstadt: Ein offizielles Telegramm aus Pretoria meldet daß Botha die Kapitulation der gesamten deutschen Seeresmacht in Deutsch-Südwestafrika angenommen habe. Ein weiteres offizielles Telegramm aus Pretoria berichtet, daß die Feindseligkeiten nun tatsächlich beendet seien. Das Heer kehre nach dem Gebiet der Union zurück. (Eine Bestätigung dieser Nachricht bleibt abzuwarten. D. R.)

Die Erweiterung der Landsturmpflicht in Holland.

Haag, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) In ihrer Antwort auf den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über den Gesetzesentwurf betreffend Erweiterung der Landsturmpflicht verteidigt die Regierung ausführlich die beschlossene Verlängerung der Wehrmacht. Sie betont, daß femer die Niederlande imstande sind, jedermann mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß sie fortwährend, ihre Kräfte zu verstärken, eine umso größere Sicherheit für die Erreichung des Zieles der Andehnung einer unbedingten Wehrpflicht gegeben sei. — Doch durch die Verletzung der Etimmungen einer Teilnahme an europäischen Kriegen unterliegt die Einbeziehung des Volkes einer ungewollten Gefahr. Einige unantwortliche Journalisten machen nicht das Volk aus. Die Masse des niederländischen Volkes wünscht den Frieden zu erhalten und ist allen kriegführenden Teilen freundlich gesinnt. — Die Regierung schränkt aber mit Rücksicht auf den geäußerten Wunsch die Einberufung der Landsturmpflichtigen auf Personen ein, die vor dem Jahre 1915 das 30. Lebensjahr nicht erreicht haben.

Verschiedene Kriegsnachrichten.

Erzherzog Friedrich in Czernowitz.

Czernowitz, 10. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Am Donnerstag nachmittag traf der Armeoberkommandant Erzherzog Friedrich in dem festlich geschmückten Czernowitz ein. Im Landesregierungsgebäude wurde der Erzherzog von der Gessellschaft aller Konfessionen, dem Präsidenten des Landesparlamentes, dem Stadtrat von Czernowitz und zahlreichen Abordnungen empfangen. Auf die Guldensanktion des Landeshauptmanns und des Vorsitzenden des Stadtrats erwiderte der Armeoberkommandant, die tapferen Bukowiner Truppen aller Nationalitäten hätten zu dem großen Erfolg wesentlich beigetragen. Der Erzherzog gab der Ueberrzeugung Ausdruck, daß ein siegreicher, ehrenvoller Frieden die Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen habe, heilen werde. Abends verließ der Erzherzog, von der Volksmenge stürmisch begrüßt, die Stadt.

Bernehmung der kanadischen Hilfe.

London, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Times erfährt aus Toronto, daß die Regierung die Vergrößerung des kanadischen Expeditionskorps auf 150000 Mann beschloffen habe. Die neuen Truppen sollen zur Ausführung zweier über See befindlicher Divisionen dienen. Eine dritte Division soll in Kanada bleiben.

Der Krieg mit Italien.

Athen, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Von unserem Sonderberichterstatter. Ein unter griechischer Flagge fahrender Dampfer, der eine Ladung Benzin und Del an Bord hatte, ist in den griechischen Gewässern von einem griechischen Kriegsschiff aufgebrochen und nach Korfu geschleppt worden. Die dort angestellte Untersuchung ergab, daß das Schiff „Gianicolo“ hieß, zur italienischen Kriegsmarine gehörte und von einem aktiven italienischen Marineoffizier befehligt wurde. Nach dieser Feststellung muß die Angelegenheit auf diplomatischem Wege geregelt werden. Der Mißbrauch der griechischen Flagge durch die italienische Kriegsmarine erweckt hier große Entrüstung. Es verlautet, daß noch ein zweites Schiff unter ähnlichen Umständen aufgebrochen worden ist.

Die ungeheuren Verluste der Italiener.

Berlin, 10. Juli. Dem Berliner Tageblatt wird aus Lugano gemeldet: Die ungeheuren Verluste der Italiener am Isonzo wurden von der hier angekommenen Familie eines italienischen Offiziers bestätigt. Hiernach verloren allein die hier ins Feuer geführten 20 Kompagnien militärisch organisierter Jollwächter 90 Prozent ihrer Mannschafft.

Syonitis in Italien.

Bologna, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Das Militärgericht hat die Verhaftung des Oberrats und dreier Vater des Kapuzinerlofters in Comadino wegen Spionage in der Provinz Sandrio verurteilt. In der Kriegszone dauert die Ausweisung verdächtiger Geistlicher an. Der Präfekt ordnete die Ausweisung des Kanonikus von Vornio an.

Die Einschränkung des Touristenverkehrs in den Alpen.

(W.L.B.) Es ist unlängst schon berichtet worden, daß der Krieg mit Italien naturgemäß einschneidende Beschränkungen für den Touristen- und Reiseverkehr im österreichischen Alpengebiet zur Folge hat. Nach den Münch. Neuest. Nachr.

scheidet die Grenzlinie, die gezogen werden mußte, den größten und wichtigsten Teil der Ostalpen aus, soweit er nicht schon überhaupt durch das Kriegsgebiet jenseits des Brenners von den militärischen Verbote des Besuchs betroffen ist. Nördlich dieser Linie, die im nachfolgenden näher bezeichnet wird, ist der Touristenverkehr gestillt, das Gebiet südlich derselben ist vom Verbote betroffen und darf daher nicht betreten werden. Diese Grenzlinie beginnt bei Wuchs an der Grenze von Brixlegg und der Schwyz, und zwar gilt die Bahnlinie als die Grenzlinie, die weiterführt über Feldkirch und Bludenz bis zum Schwyz, der Festplan, der Drusenfuß und andere beliebige Touren leichter ist im Nördlichen sind daher bereits in der Verbotszone, ebenso die ganze Fiemalgruppe mit der Silvretta, Fichtelhorn und den anderen; hingegen liegt der Wegengeralp nördlich des abgeschlossenen Gebietes, desgleichen die Allgäuer und weiter östlich die ganzen gewaltigen Lechtaler Berge außerhalb der Sperre. Der Fuß des Arberges selbst ist natürlich frei, was sich aber südlich des Gebietes befindet, Fernwall, Paznaun und die anderen prächtigen Hochgebirgsstücker mit ihren Bergen und Unterflüssen liegt in der Verbotszone. Diese führt weiter bis nach Landeck; Fimring mit dem obersten Jnnthal dürfen daher nicht betreten werden. Von Landeck angefangen wird die Bahnlinie als Verbotszone verlassen, diese stellt nun der junge Inn dar und zwar bis zum Dreieck im obersten Innale, von hier zieht sich die Grenze ostwärts ins Tauernthal bis zum bekannten Touristen-Endort Feichten, dem Ausgangspunkte in die nördlichen Ötztal- und Ötztal- Berge. Von hier aus wurde die Grenzlinie quer über die Berge geführt, gegen Osten weiter über die nördlichsten Ausläufer des Lechtaler Stödes mit dem Grundfuß, die im innersten Teile der wichtigsten Täler gelegenen Hauptorte als Grenze gegen Süden gehen zu lassen, dadurch ist aber der Besuch der großen Lechtaler Ferner und Gipfel unmöglich, weil folgende Orte in den aus dem Gebirgsfuß auslaufenden Tälern als Grenzen festgesetzt wurden: Im Kommtal Feichten, im Pitztal Mittelberg, im Ötztal Sölden; es sind daher auch zum Beispiel die bekannten bequemen Uebergänge über Soperngert vom Gapschhause aus, über Pitztal- und andere unpassierbar, hingegen ist der vielgenannte Uebergang über den Sölden nach dem Sölden frei, weil gegen den nördlichen Teil der Stubai-Gruppe frei, weil im Stubaital ist. In den bayerischen Stubaiern sind die Sellrauer Berge, Wimmerthal, Schranthal, dann die Fuchshöhle und die anderen schönen Gebirge in diesem Teil der Stubai-Gruppe für den Besuch offen, dafür müssen aber leider andere entfallen, Saiger, Zuderschütz und die vielen anderen. Von Ramsau im hinteren Stubaital wurde die Grenze weiter ostwärts gezogen bis nach Gschnitz, das bereits im Bereich des Brenners liegt und ebenfalls einen Zugang zu den Stubaiern bildet, ferner in der Richtung nach dem Süden, stetig dem Brenner zu, die Ortshaus Oberberg im Oberinntal, das bei Gries am Brenner vom Silltal abgewinkt, endlich bildet die Gemeindegrenze am Brenner selbst einen Punkt der Verbotszone gegen Süden. Von hier wendet sich die Grenzlinie zum Brenner ab gegen Nordosten mit den Runkeln Dornauherg im Dornauertal (hinteres Zillertal) und Nagelberg im Zillertal, die Verbotszone zieht sich also vom Dornauertal hinaus gegen die letzte größere Ortschaft Zillertal im Zillertal. Dadurch wird die ganze Zillertal-Gruppe mit Ausnahme der Tuxer Berge gänzlich abgeschnitten, die Tuxer Gruppe indes ist ganz für den Besuch der Alpinisten frei. Von Nagelberg führt die Grenzlinie hinaus bis zum Det. Zell im Zillertal und hier bildet der östlich gegen die Grenze von Salzburg ausmündende Gerslopf die Scheidelinie zwischen verbotenem und erlaubtem Berggange. Die erhabenen Berggipfel des Zillertals, die Dolomiten und die Gletscherberge sind derzeit also zumeist nicht erreichbar, aber nördlich der Verbotszone ziehen sich langgestreckte Gruppen schöner Felsgebirge hin, deren Besuch man sich eben unter Berücksichtigung der besonderen Umstände für Alpen erleichtern kann, beispielsweise die Lechtaler Ferner, Wetterstein, Zugspitze und andere mehr. In der Gruppe des Kaiserstuhls, das immer schönere, die Felsengruppe, das Kaisergebirge und andere mehr.

Im Bunde Salzburg ist folgende Grenzlinie festgesetzt: Vom Gerslopf durch das ganze Tal der Salzach bis nach Wund in der Gegend des Zellersees, dann südwärts einmündend ins Zillertal bis zum gleichnamigen Ort, dann wendet sich die Grenze westlich zum nächsten Parallelstrich des Zillertals, dem Naurtial, wo sie den Ort Wörth berührt. Im Naurtial, ist ebenfalls in den hohen Tauern, das berühmte Naurtial, ist ebenfalls in südlicher Richtung weiterführend, mit Witter-Münster, und den Oberen Tauern im südlichen Teil des Bundes Salzburg schließt die Grenzlinie ab. Im Salzburgerischen liegen südlich der Grenzlinie, also in dem für den Touristenverkehr nicht gestatteten Teil der großen Gruppen der Wettergebirge, die Karnischen Alpen, die Gailtaler Alpen, da ja ganz Kärnten vom Verbot betroffen ist, ferner die Gailtaler Tauern in Salzburg.

Der Krieg im Orient.

Kämpfe in Persien.

Konstantinopel, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Nach Privatnachrichten aus Bagdad haben die türkenfreundlichen Stämme Elkieb und Debrek, die auf persischem Gebiet in der Gegend Wasserah in den Schot el Arab ergießt, die englischen Truppen in der Umgebung von Sakale und Elmire angegriffen und 1000 Engländer gefangen genommen, 6 Kanonen, 2 Maschinengewehre sowie eine Menge Munition erbeutet. Außerdem hatte der Feind eine Anzahl von Toten und Verwundeten.

Paris, 9. Juli. (W.L.B. Nicht amtlich.) Meldung der Agence Havas. General Gouraud, dem aus Gründen der Dringlichkeit noch an Bord des Dampfers, der ihn nach Frankreich brachte, der rechte Arm abgenommen werden mußte, ist am Donnerstag vormittag in Paris eingetroffen. Die Wunde des rechten Schenkels und des linken Beines sind von offenen Wunden begleitet. Man wird die rechte Hälfte durchschneiden, um die Natur der Wundheilung komplizierter Verletzungen festzustellen. Der allgemeine Zustand des Verletzten ist befriedigend.

Die Militärpflicht der katholischen Geistlichen.

d. Als voriges Jahr im August die große Zahl von Feinden über unser geliebtes deutsches Vaterland herfiel, konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß auch die katholische Geistlichkeit Deutschlands

regem Anteil an der Verteidigung des Heimatlandes nehmen werde.

Gleich im Anfang des Krieges stellten die religiösen Orden ihre Klöster und religiösen Studienanstalten der Militärverwaltung zur Verfügung. Aber nicht nur die Häuser der Orden, sondern auch die Personen, die Mitglieder derselben stellten sich in den Dienst des Vaterlandes, entweder als Freiwillige oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Wir erinnern hier nur an die große Zahl von Jesuiten, Bäter der Steyler, Knechtstädter, Benediktinermissionäre, die sich den Militärbehörden anboten, um teils soweit sie noch den Studien oblagen oder Laienbrüder waren mit der Waffe gegen den Feind auszurücken.

Die Norm für die Weltpriester war schon im Gehege selbst festgelegt, das besagt, daß jeder Theologe, sobald er die hl. Subdiakonatsweihe empfangen hat, der Ersatzreserve zugeteilt wird und im Falle des Krieges nicht mit der Waffe herangezogen werden kann, sondern nur im Sanitätsdienst verwendet werden soll. Allerdings läßt das Gesetz auch zu, daß der Geistliche auch zu anderen Funktionen, bei denen er nicht mit der Waffe zu dienen hat, herangezogen werden kann, z. B. zu den Lazarettverwaltungen auf deren Kanzelien, bei der Intendantur, beim Ueberwachungsdienst usw.

Die Praxis, wie nun die einzelnen in den verschiedenen Ländern verwendet wurden, ist eine verschiedene, ja oft sehr ungleiche. Beginnen wir mit Baden. Hier wurden die Geistlichen, Diakone, Subdiakone zum Krankenwärterdienst als Militärkrankenwärter überwiesen, wurden von irgend einem Truppenteil eingekleidet und im Grischen z. angeheilt, um hernach einem Lazarett zugeleitet zu werden. Sie wurden also dem gewöhnlichen Militärkrankenwärter gleichgestellt, häufig nicht einmal mit der Aussicht auf Beförderung.

In Württemberg hatten die meisten Theologen den Sanitätskurs in Tübingen teils in der Klinik, teils im Lazarett selbst mitgemacht, sie wurden auch bald zu Sanitätsunteroffizieren befördert, welches Recht ihnen auch als Einjährigen zustand. In Bayern wurden am 5. August 1914 über 200 Theologen nach Gernersheim einberufen, sie stammten aus den Diözesen Speyer, Würzburg und Bamberg, also gehörten sie dem 3. bayerischen Armeekorps (Würzburg) als Ersatzreserve an. Sie trugen ihre priesterliche Kleidung mit einem Kreuz, militärisch wurden sie nicht eingekleidet, es fiel also auch die militärische Ausbildung für sie weg. Sie konnten neben dem Krankenamt auch selbst für den Sanitätsdienst verwendet werden, worin wir ihre Hauptaufgabe erblicken, wirfen.

In Preußen liegen für die ausgeweihten Priester die Verhältnisse insoweit günstiger als in Baden, daß sie dort teilweise auch ihren Dienst in der priesterlichen Kleidung versehen durften, also auch nicht, wenigstens zum Teil, militärisch eingekleidet wurden. In Belgien, Holland, stehen die katholischen Geistlichen den anderen Soldaten vollständig gleich, sofern sie im Sanitätsdienst verwendet sind. Sie erhalten als Sanitätsvolk alle 10 Tage 3 Mk. 30 Pfennig, als Militärkrankenwärter 5 Mk. 80 Pfennig. Da die Wehrzahl der katholischen Geistlichen im ganzen deutschen Reiche für den Sanitätsdienst eingesetzt ist, haben wir diese Kategorie vorausgenommen. Im folgenden kurz einige Worte über die eigentlichen Feldgeistlichen.

Schon in Friedenszeiten haben wir Militärgeistliche, die einzig und allein für die Militärseelsorge bestimmt sind. Sie sind Militärbeamte und führen die Titel: Militärkapellmeister, Divisionspfarrer, Militärpfarrer, Militärseelsorger usw., an ihrer Spitze steht für Preußen, Baden, Sachsen, der katholische Feldprovost der Armee, der seinen Sitz in Berlin hat. — In Bayern ist seit Beginn des Krieges Erzbischof Kardinal Wettinger in München zum Feldprovost der bayerischen Armee ernannt worden. Die Anzahl der Feldgeistlichen ist, wie aus einem kaiserlichen Erlass hervorgeht, wegen der damit verbundenen Kosten, eine verhältnismäßig kleine. Es sind im allgemeinen jedem Armeekorps sechs etatsmäßige und sechs außeretatmäßige Feldgeistliche zugeleitet. Sie tragen eine eigens für sie vorgeschriebene Uniform, mit Offiziersmütze, Kreuz und bloßes Stola. Am Arme volkrechtliches Band. Natürlich stehen sie im Offiziersrang.

Der Zweck dieser Stellen ist einmal der, auf den Unterschied zwischen Feldgeistlichen und Geistlichen, die als einfache Krankenwärter eingesetzt worden sind, hinzuweisen, da ein großer Teil unserer Bevölkerung in dem Glauben lebt, jeder Geistliche, der eingesetzt sei, sei ohne weiteres Feldgeistlicher. Des weiteren tragen diese Stellen vielleicht auch dazu bei, die Militärverwaltung darauf hinzuweisen, daß es sicher eine Sache der Gerechtigkeit und des Entgegenkommens wäre, wollte man in Baden den Militärkrankenwärtlern (Geistlichen) eine ähnliche Stellung wie in Württemberg und zum Teil in Preußen einräumen, zumal ja auch die gefangenen französischen Geistlichen als Offiziere behandelt werden. Ihres Bildungsgrades wegen dürften sie sich sicher auch für die Stellungen der Hilfsazaretinpektoren usw. eignen. Besonders wünschenswert wäre es sicher, man würde diejenigen geistlichen Militärkrankenwärtler, die schon beinahe ein Jahr diesen Dienst versehen, zu Lazarettgeistlichen in Feldlazaretten ernennen, und ihrer Beförderung, wie dies bei nicht abrobierten Apothekern geschah, in etwa Rechnung tragen, die ja auch zu Unteroffizieren z. befördert wurden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Militärverwaltung bzw. das Sanitätsamt sich den Dank vieler geistlicher Militärkrankenwärtler verdienen würde, wollte sie dieselben zu einem bestimmten Zeitpunkt für einige Tage beurlauben und ihnen dadurch Gelegenheit bieten, an geistlichen Uebungen teilzunehmen.

Chronik.

Baden. f. Jahr, 8. Juli. Die Unfälle vor Umbalten des Zuges aussteigen, hatte gestern

abend beinahe ein Menschenleben gefordert, indem ein Soldat beim Abbringen von dem noch in Bewegung befindlichen Zuge abstürzte und zwischen Rampe und Wagen geriet, wobei er sich erhebliche Kopfverletzungen u. a. zuzog, daß er ins Lazarett verbracht werden mußte. Deshalb Vorsicht! 1. Reidenbach (Amt Nahr), 8. Juli. Zu dem bereits kurz gemeldeten Brand sei folgendes ergänzend nachgetragen: Heute vormittag 11 Uhr brach in der Scheune der Bernhard Dold Schreiner Witwe gegenüber der „Linde“ Feuer aus, welches bei starkem Wind rasch um sich griff und das ganze Anwesen, zweistöckiges Wohnhaus mit Werkstatt, Stall, Scheuer, Schopf völlig einäscherte. Die Gefahr für die Nachbarschaft war so groß, daß die Feuerwehren von Kuchbach, Nahr und Seelbach zur Hilfe gerufen werden mußten; ihrem gemeinsamen, äußerst energischen Eingreifen gelang es nach 1 1/2 Uhr, das Feuer einzudämmen und ein dicht angrenzendes Wohnhaus zu retten. Von den Jaggrüben wurde nur im Erdgeschos wenigstens gerettet, das ganze Mobiliar der im zweiten Stock wohnenden verheirateten Tochter verbrannte, darunter auch 2000 Mk. Bargeld in Papier, während 300 Mk. Silber gerettet wurden. Ein Schwein wurde stark eingebrannt und mußte geschlachtet werden, auch Geflügel verbrannte, ferner Holz- und Senborräde. Gegen 3 Uhr war der Brand völlig gelöscht. Die Entstehungsart ist nicht bekannt, man vermutet jedoch, daß zündende Kinder die Ursache waren. Die Geschädigten sind nur zum Teil durch Versicherung gedeckt.

Aus anderen deutschen Staaten.

Einem Beitrag zum Kapitel Wiesbaden bringt der Badische Gastwirt. In Wiesbaden hatte der Obermeister der Fleischhändler erklärt, daß die Viehhändler bei dem Ausbruch von Vieh ungewöhnliche Preise verlangten, so daß sie für die Käufer unerschwinglich seien. Daraufhin strengten vier Viehhändler im Auftrag des Vereins zur Wahrung der Interessen des Viehhändlers für Schleien und Kopen gegen den Obermeister einen Verbandsprozess an. In der Verhandlung wurde nun aber nachgewiesen, daß ein Händler bei neun Schweinen 800 Mark, ein anderer bei einem Schwein 175 Mark und bei einem Bullen 300 Mark verdient hatte.

Lokales.

Karlruhe, 10. Juli 1915.

Der Geburtstag des Großherzogs verlief hier in ruhiger Weise. Am Donnerstagabend und in der Frühe des Festtages kündeten die Gloden sämtlicher Kirchen. Die üblichen Böllerschüsse wurden nicht abgegeben. Die Stadt hatte ein reiches Flaggen- und Lichtmädgenangebot. Vormittags fanden in den Kirchen sehr gut besuchte Gottesdienste statt. Zur Aufzucht des Großherzogs wurde zur Feier des Geburtsfestes des Großherzogs den Verwundeten und Kranken in sämtlichen heiligen Lazaretten Bier gespendet; diejenigen Kranken, denen der Biergenuss verweigert war, wurden Kuchen und Zigarren gereicht. Zur Stadtagung fand nachmittags eine vollständige Veranstellung statt, zu welcher ungefähr 5000 Personen erschienen waren. Die Kapelle des Landwehr-Infanterie-Regiments 109 spielte und ein Mädchenchor der höheren Mädchenschulen trug verschiedene Lieder vor. Mit einem Festkonzert im Hoftheater wurde der Großherzogs Geburtstag beschlossen.

Während die sonst üblichen offiziellen Feiern in Anbetracht der ersten Juli ausfielen, fanden doch allenthalben Veranstaltungen statt, die umso herzlicher und ungesungener verliefen, als man es sonst gewohnt war. Die dienlich abstimmbare Mannschafft hatte nach dem Rückgang bis zum Papstentfesseln frei, außerdem bessere Kost und Bekleidung. Etwas ganz ungewöhnliches war der Aufmarsch der Schloßknechte um die Mittagsstunde: Inseere Landsturmeute zogen unter Vorantritt der Musikkapelle, die sich unter Leitung ihres tüchtigen Kapellmeisters Wolf rasch künstlerisch entwickelt hat, zur Abholung der Wache, wo abkamm bis gegen 1 Uhr auf dem Schloßplatz Promenadenkonzert stattfand. In den meisten Soldatenherbergen herrschte außerordentliches Leben und Treiben, die Instrumente erklangen, darunter Geige und lausliche Vorträge mit Sätzen auf unsere Gegenwart. In den verschiedenen Kasernen und Schulhäusern wurde das Geburtsfest ebenfalls in würdiger, wenn auch schlichter Weise gefeiert. So hatte das Landsturmschützenbataillon abends von 8 bis 10 Uhr Konzert von der Bataillonkapelle bei Festhymnen und Freizeitspiel. Der geräumige Parkenbosch war festlich ausgeschmückt, ein Nebenpunkt vom Soldatenausweiser Mathis mit Blumen, Blattschnitten, Fahnen und der lebensgroßen Wüste des Großherzogs ausgestellt, welche die Soldaten in festliche Stimmung. Als erst der „Garten“ in Lampenbeleuchtung erstrahlte und die Musik mit ihren patriotischen Weisen einziele, da wollte der Jubel kein Ende nehmen. Sicher behält jeder Teilnehmer diese 1915er Kriegsgedächtnisfeier unseres geliebten Landesherren sein ganzes Leben in angenehmer Erinnerung.

Seine Großh. Oberst Prinz Max von Baden feiert heute seinen 48. Geburtstag. In dieser schweren Zeit, die unser Fürstentum und Volk so eng zusammengezwängt hat, bringt Wadens Volk dem künftigen Träger der Krone Wadens die innigsten Glück- und Segenswünsche dar.

Spezialamt beim Biergenuss! Der Mittelsbadische Brauereiverband teilt mit, daß von jetzt ab die Brauereien nur noch die 3 Aäkte des normalen Bierbedarfs liefern können. Verschiedene hiesige Wirtschaften haben deshalb den Bierausgleich von 11 Uhr abends eingestellt. Auch der Fleischhändler ist von dieser Sparmaßnahme betroffen.

Der Wettbewerb für Kriegsergräber, welcher zur Erlangung vorbildlicher Entwürfe einfacher Einzelgräber für die Krieger mit Unterstützung des Kultusministeriums und des Ministeriums des Innern vom Badischen Architekten- und Ingenieurverein, Badischen Kunstgewerbeverein, dem Künstlerverband badischer Bildhauer und der Vereinigung für angewandte Kunst ausgeschrieben war, hat eine sehr rege Beteiligung gefunden. Es waren im ganzen 579 Entwürfe eingelaufen, darunter 537 Zeichnungen und durch 88 Modelle. Hieron hat das Preisgericht 24 Arbeiten zu je 50 Mk., 8 Arbeiten zu je 75 Mk. und 6 Arbeiten zu je 100 Mk. angekauft. Sechs Arbeiten wurden preisgeräumt; den ersten Preis (300 Mark) erhielt der sächsische Hofbauplatte Robert Mann aus Karlsruhe.

Badischer Arbeiterverein hat die diesjährigen Prüfungsausschüsse des Volkshilfsvereins genommen am Donnerstag mit zwei Vorlesungen ihren Anfang. In der Nachmittagsauführung um halb 5 Uhr zeigten auch

